

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1904.

№ XXXIV. Ministerial-Berordnung

vom 24. Dezember 1904,

betreffend die Statistik der Todesursachen.

Nachdem das Verzeichnis von Krankheiten und Todesursachen durch das Kaiserliche Gesundheitsamt eine eingehende Abänderung erfahren hat, wird unter Aufhebung der Ministerial-Berordnung vom 24. August 1902, die Statistik der Todesursachen betreffend (Ges.-Samml. 145 fg.), zur Herstellung dieser Statistik nachstehendes verordnet:

1. Vom 1. Januar 1905 ab ist bei der Anmeldung von Sterbefällen den Standesbeamten jedesmal die Todesursache (die Krankheit oder der Unglücksfall, welchen der Verstorbene erlegen ist) anzugeben.

2. Hat eine ärztliche Behandlung stattgefunden, so ist die Todesursache in der Regel durch eine Bescheinigung des betreffenden Arztes zu belegen.

3. War ein Arzt nicht zugezogen worden, oder wird eine Bescheinigung des behandelnden Arztes (2.) nicht vorgelegt, so hat der Standesbeamte durch alsobaldige Rückfrage bei der den Sterbefall anzeigenden Person die Todesursache festzustellen. Hierbei ist gegebenen Falls auch der Name und der Wohnort des behandelnden Arztes zu ermitteln.

4. Der Standesbeamte hat hiernach die Eintragung in ein Verzeichnis nach dem Muster der Anlage I und unter Beachtung der Anlage II zu bewirken.

Wenn die Todesursache nicht zu ermitteln gewesen ist, so muß dies in Spalte 5 vermerkt werden.

Überschreitet ein Standesamtsbezirk den Bezirk einer Gemeinde, so ist für jede einzelne Gemeinde ein besonderes Verzeichnis anzulegen.

Hörsfl. Schwarzb.-Rudolfst. Verlesammlung LXX.

35

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. Dezember 1904.